

# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

**Jahrgang 2020**

Ausgabetag: **17. Januar 2020**

**Nummer 2**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Erweiterung Friedhof Kalkar -
2. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel -
3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 088 - Kirchstraße -
4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße -
5. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum -
6. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 099 - Wohnbaugebiet Birkenallee -

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

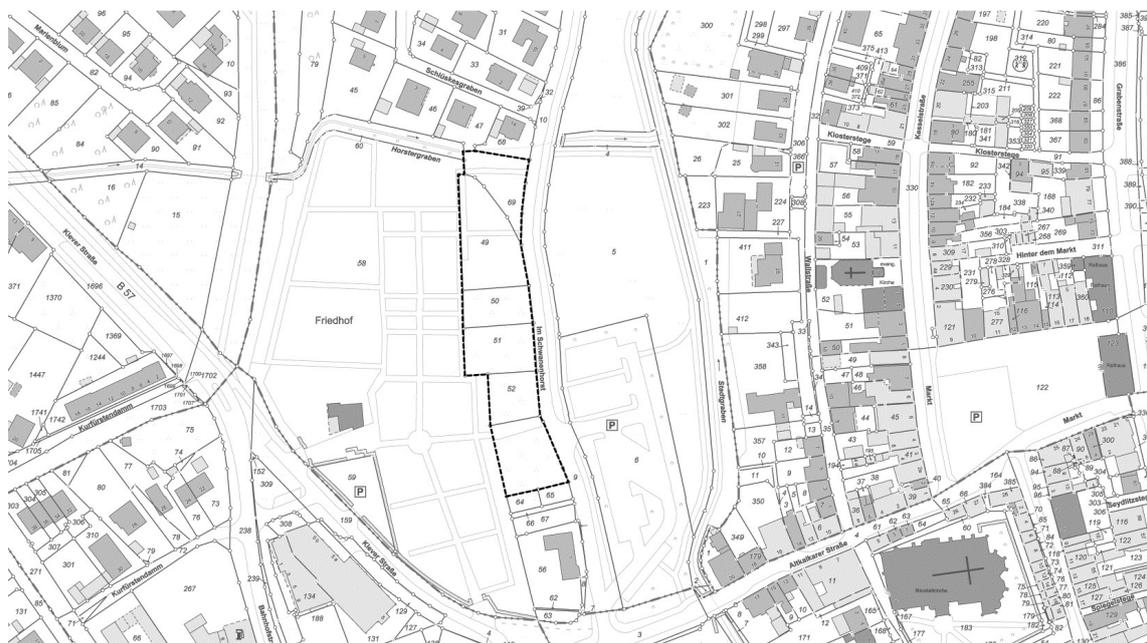
7. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB
  8. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West -
  9. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum -
  10. Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2020/2021
-

**1. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Erweiterung Friedhof Kalkar -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Erweiterung Friedhof Kalkar - gefasst.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der städtischen Friedhofsflächen.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



**Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung**

**Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

**in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.03.2020**

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per E-Mail an [bauleitplanung@kalkar.de](mailto:bauleitplanung@kalkar.de) oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.02.2020 unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

### **Umweltinformationen:**

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange des Umweltschutzes dahingehend untersucht worden, dass die dem Verfahren zugrundeliegenden Gutachten zur Eignung der Erweiterungsflächen für eozidische Erdbestattungen ausgewertet worden sind. Die Bodenverhältnisse sind für die angedachte Bestattungskultur als besonderes günstig bewertet worden. Ferner sind die immissionsschutzrechtlichen Belange ebenfalls untersucht worden, so dass aufgrund der großen Anteilnahme nicht verlässlich abgeschätzt werden kann, inwieweit von den Bestattungen entsprechende Lärmemissionen ausgehen. Artenschutzrechtliche Belange sind durch die vorliegende Bauleitplanung nicht betroffen. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht zusammengefasst worden. Erhebliche Auswirkungen auf die entsprechenden Schutzgüter sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht zu erwarten, so dass mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass nachteilige Umweltauswirkungen entstehen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Erweiterung Friedhof Kalkar - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 08.01.2020

*Dr. Schulz*  
Bürgermeisterin

**2. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), den Änderungsbeschluss sowie den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Wissel - gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Kalkarer Stadtgebiet durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung

### Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel – liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

**in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.03.2020**

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.02.2020 unter folgender Internetadresse abzurufen: <http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

### Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange des Immissions-schutzes bezüglich der geringfügigen Vorbelastung durch die Landesstraße L 18 untersucht worden. Die Belange der Natur und Landschaft können durch die Planung dahingehend beeinträchtigt werden, dass die vorhandenen und unzerschnittenen Landschaftsräume teilweise beschränkt werden. Durch die Bebauung mit einem Feuerwehrhaus und der damit einhergehenden Versiegelung wird die natürliche Funktion des Bodens beeinträchtigt. Die artenschutzrechtlichen Belange werden in dem weiteren Planungsprozess im Rahmen einer gesonderten Artenschutzprüfung gutachterlich aufbereitet. Die innerhalb der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden genutzt, um den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzuschätzen. Der Umweltbericht wird dahingehend fortgeschrieben und ergänzt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die Änderung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

**Hinweis auf Rechtsfolgen**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kalkar, den 09.01.2020

*Dr. Schulz*  
Bürgermeisterin

**3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 088 - Kirchstraße -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 088 - Kirchstraße - als Satzung beschlossen.

Zielstellung der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Wohngebietes am westlichen Ortsrand des Kalkarer Stadtteils Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Kreis Kleve



**Räumlicher Geltungsbereich**

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 088 - Kirchstraße -**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird der Bebauungsplan Nr. 088 - Kirchstraße - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -  
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird der Bebauungsplan Nr. 088 - Kirchstraße - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

**Hinweis auf Rechtsfolgen**

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch  
Unbeachtlich werden
  - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW  
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 08.01.2020

*Dr. Schulz*  
Bürgermeisterin

---

**4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße - als Satzung beschlossen.

Zielstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines geplanten Sanierungsvorhabens und zur Neuordnung eines bestehenden Ortskernbereichs im Stadtteil Grieth.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



**Räumlicher Geltungsbereich**

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße -**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird der Bebauungsplan Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -  
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird der Bebauungsplan Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

### Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch  
Unbeachtlich werden
  - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW  
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 08.01.2020

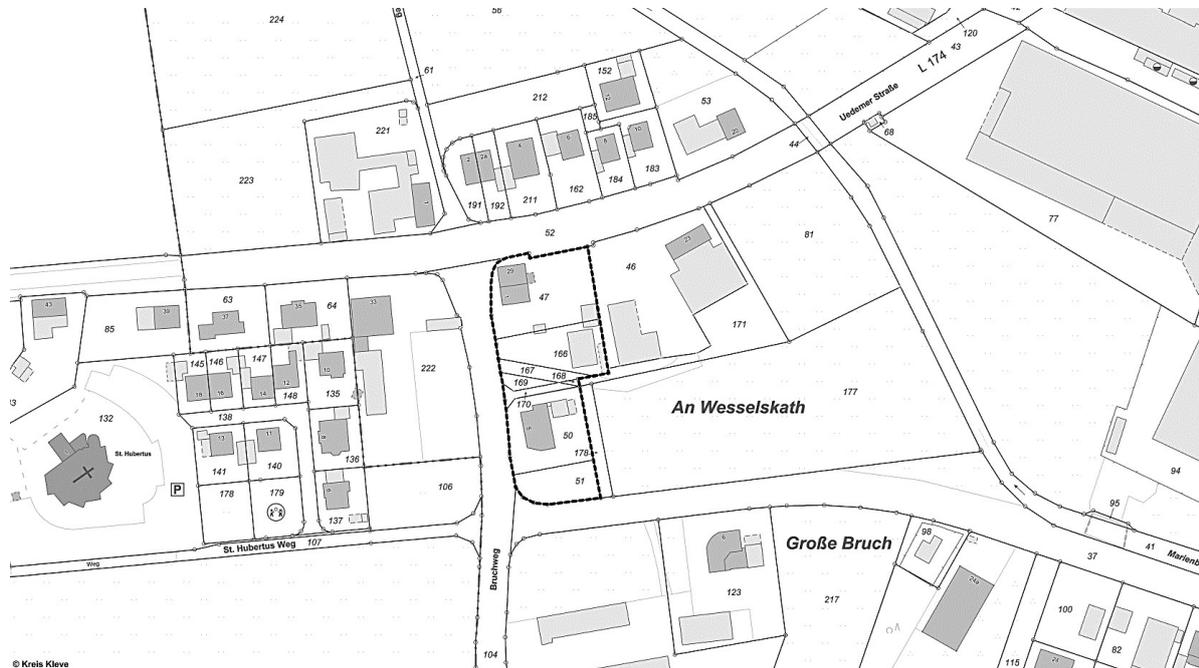
*Dr. Schulz*  
Bürgermeisterin

### **5. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum - als Satzung beschlossen.

Zielstellung der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur aktiven Steuerung der städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung im Gewerbegebiet Kehrum. Durch die Änderung des Bebauungsplanes kann dem Antrag zur bauordnungsrechtlichen Nutzungsänderung eines Übersetzungsbüros entsprochen werden.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum -**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -  
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

**Hinweis auf Rechtsfolgen**

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
- Unbeachtlich werden
- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 08.01.2020

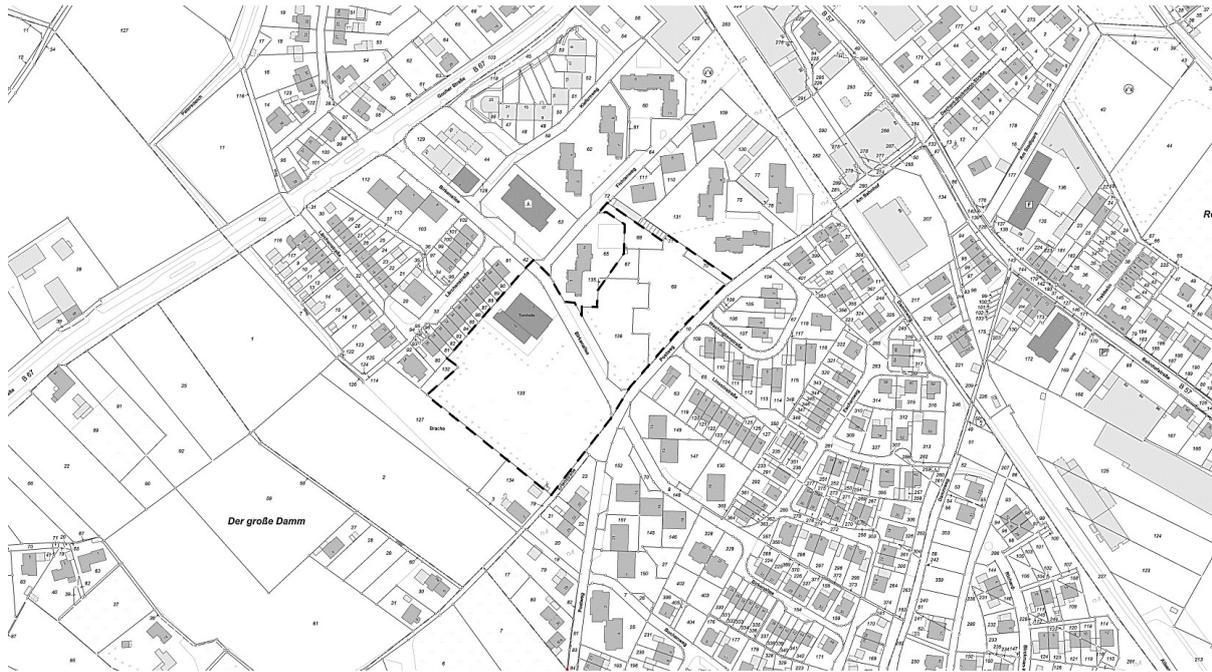
*Dr. Schulz*  
Bürgermeisterin

**6. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 099 - Wohnbaugebiet Birkenallee -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahrrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 099 - Wohnbaugebiet Birkenallee - gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines aus einem Bieterverfahren der Stadt Kalkar als Planentwurf hervorgegangenen Konzeptes und zur Realisierung eines Wohnbauvorhabens im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

### **Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 099 - Wohnbaugebiet Birkenallee - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

**in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.03.2020**

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an [bauleitplanung@kalkar.de](mailto:bauleitplanung@kalkar.de) oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 21.01.2020 bis einschließlich 06.02.2020 unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

### **Umweltinformationen:**

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange von Natur und Landschaft untersucht und berücksichtigt worden, so dass mehrere Pflanzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine gesonderte Artenschutzprüfung durchgeführt worden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die unter anderem die zeitliche Einschränkung von Gehölzbeseitigung und Beschränkung der Beleuchtung vorsehen, ist nicht davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten durch die vorliegende Bauleitplanung beeinträchtigt werden. Durch die Lage und Größe des Plangebietes sowie der zulässigen Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass immissionsschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Um die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen, ist das Plangebiet aufgrund seiner Lage nachrichtlich als Risikogebiet des Rheins übernommen worden.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 099 - Wohnbaugebiet Birkenallee - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

**Hinweis auf Rechtsfolgen**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 08.01.2020

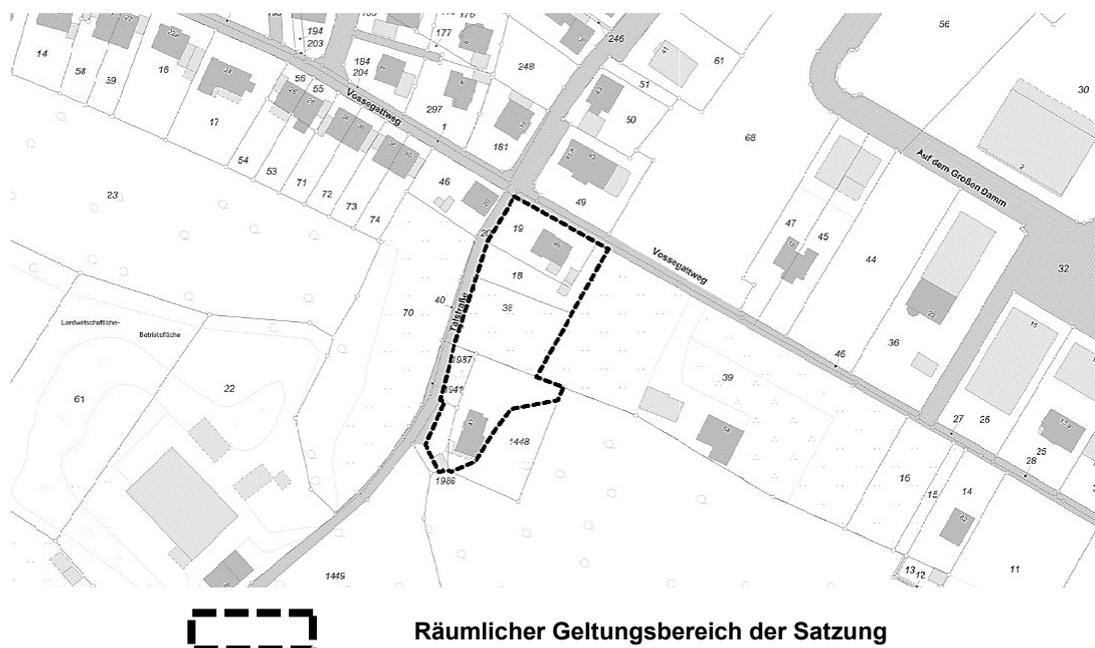
*Dr. Schulz*  
Bürgermeisterin

**7. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Bereich Talstraße/Vossegattweg gefasst.

Zielstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur und Realisierung einer Wohnbebauung im Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



### Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

**in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.03.2020**

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an [bauleitplanung@kalkar.de](mailto:bauleitplanung@kalkar.de) oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.03.2020 unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

### Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung das natürliche Artengefüge untersucht und berücksichtigt worden, indem eine Biotoptypenkartierung vorgenommen wurde. Dabei wird auf die intensiv genutzte und artenarme Schafweide hingewiesen. Aufgrund der Beweidung durch Schafe ist lediglich eine lückige Vegetationsschicht vorhanden. Ferner wird in der Begründung das festgesetzte Entwicklungsziel des Landschaftsplanes thematisiert. Das Plangebiet wird durch den angrenzenden, bewaldeten Bereich geprägt, so dass im Rahmen der Satzung das Anpflanzen von mindestens zwei standortgerechten Laubbäumen auf dem jeweiligen Baugrundstück festgesetzt worden ist. Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Rahmen einer vollumfänglichen Artenschutzprüfung untersucht worden; durch die vorliegende Planung sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten.

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

### Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 08.01.2020

*Dr. Schulz*  
Bürgermeisterin

**8. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahrrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West - gefasst.

Zielstellung des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von zwei Wohnbauvorhaben im Kalkarer Stadtteil Niedermörmter.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



**Räumlicher Geltungsbereich**

**Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 – Niedermörmter-West – liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

**in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.03.2020**

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an [bauleitplanung@kalkar.de](mailto:bauleitplanung@kalkar.de) oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.03.2020 unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

### **Umweltinformationen:**

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange von Natur und Landschaft untersucht und berücksichtigt worden, so dass mehrere Pflanzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine gesonderte Artenschutzprüfung durchgeführt worden. Es ist nicht davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten durch die vorliegende Bauleitplanung beeinträchtigt werden. Durch die Lage und Größe des Plangebietes sowie der zulässigen Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass immissionsschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Um die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen, ist das Plangebiet aufgrund seiner Lage nachrichtlich als Risikogebiet des Rheins übernommen worden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter West - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 08.01.2020

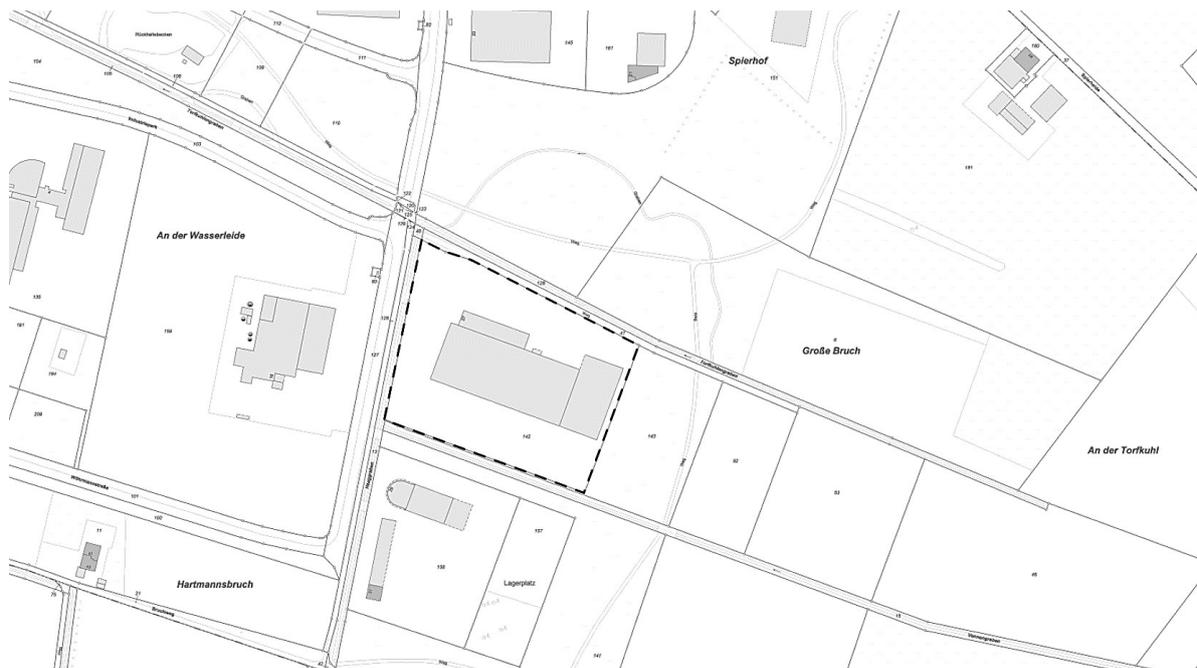
*Dr. Schulz*  
Bürgermeisterin

## **9. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - gefasst.

Zielstellung des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Betriebserweiterung im Kalkarer Stadtteil Kehrum.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 7. Änderung

**Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerkepark Kehrum - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

**in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.03.2020**

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an [bauleitplanung@kalkar.de](mailto:bauleitplanung@kalkar.de) oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.03.2020 unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

**Umweltinformationen:**

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange von Natur und Landschaft untersucht und berücksichtigt worden, indem eine Biotoptypenkartierung vorgenommen wurde. Von höherer Bedeutung für den Biotopverbund sind die südlichen und westlichen Gräben mit dem dazugehörigen Baumbestand. Um negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden ist eine Festsetzung aufgenommen worden, nach der das anfallende Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zu versickern ist. Ferner sind die natürlichen Funktionen des Bodens, das Landschaftsbild sowie die Schutzgüter Luft und Klima untersucht und bewertet worden. Negative Beeinträchtigungen auf schützenswerte Tierarten sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ebenfalls nicht zu erwarten.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

**Hinweis auf Rechtsfolgen**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 08.01.2020

*Dr. Schulz*  
Bürgermeisterin

**10. Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2020/2021**

An weiterführenden Schulen stehen den Schülerinnen und Schülern in Kalkar eine Realschule und ein Gymnasium zur Verfügung. Das Anmeldeverfahren zu diesen Schulen wird in der Zeit vom

**1. Februar bis 5. Februar 2020**

wie folgt durchgeführt:

Städtische Realschule:

Samstag von	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Montag bis Mittwoch jeweils von	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Sekretariat der Städtischen Realschule, Am Bollwerk 14, Tel.: 02824 9999-41.

Jan-Joest-Gymnasium der Stadt Kalkar:

Samstag von	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Montag bis Mittwoch jeweils von	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Sekretariat des Jan-Joest-Gymnasiums, Am Bollwerk 16, Tel.: 02824 13-280.

Bei den Anmeldungen sind der durch die Grundschule in vier Ausfertigungen ausgehändigte Anmelde-schein, das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde, das letzte Halbjahreszeugnis der Schülerin oder des Schülers und das Empfehlungsschreiben der Grundschule vorzulegen.

Kalkar, den 13. Januar 2020

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin